



6/SN-53/ME

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Zahl: **wie umstehend**
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Betr.: **wie umstehend**

29. MRZ. 1984
SALZBURG, am
Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 527

Adresse der zuständigen Dienststelle:
Chiemseehof
Telefon: (06222) 41561-0*
Klappe: 2580/HR Dr. Hueber

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der Oö. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Nö. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1014 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

An das
 Bundesministerium für
 Land- und Forstwirtschaft
 Stubenring 1
 1010 Wien

SALZBURG, am **28.3.1984**
 Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 527

Zahl: **0/1-59/106-1984**
 (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Adresse der zuständigen Dienststelle:

Telefon: (06222) 41561-0*
 Klappe: **2428/Dr. Hammertinger**

Betr.: **Marktordnungsgesetz-Novelle 1984; Stellungnahme**
 Bzg: Do. Zl. 13.100/03-I 3/84

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliches:

Die schwierige wirtschaftliche Situation hat dazu geführt, daß Fragen der Arbeitsplatzsicherung in den Mittelpunkt der Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsförderung getreten sind. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Anteil der Land- und Forstwirtschaft an allen Erwerbstätigen 8,6 % beträgt und somit insgesamt rd. 600.000 Personen (lt. Betriebszählung 1980) in diesem Bereich als Arbeitskräfte beschäftigt sind, darf die Land- und Forstwirtschaft von diesen Maßnahmen nicht ausgeklammert werden. Im Hinblick auf die zurückbleibende Einkommenslage, insbesondere bei den Bergbauern, ist seit Jahren eine starke Zunahme im Bereich der Nebenerwerbslandwirtschaft festzustellen. Im Land Salzburg sind bereits mehr als 49 % der bäuerlichen Betriebe als Nebenerwerbsbetriebe einzustufen. Durch die Novellierung der agrarischen Wirtschaftslenkungsgesetze sollten daher die Voraussetzungen geschaffen werden, daß die österreichische Land- und Forstwirtschaft ein mit anderen Berufsgruppen vergleichbares Einkommen aus ihren Betrieben erwirtschaften kann. Dies wäre auch die Grundlage für eine Ab-

- 2 -

schwächung des Trends zum Nebenerwerb. Damit wäre gleichzeitig auch eine Entlastung des Arbeitsmarktes verbunden.

Die Entwicklung der einzelnen Produktionsbereiche in den vergangenen Jahren hat gezeigt, daß durch isolierte Regelungen ohne entsprechende Begleitmaßnahmen für andere Produktionszweige Erschwernisse verschärft eintreten. Es wäre daher unbedingt notwendig - so wie in allen Industriestaaten, vor allem aber wie in der EG - auch in Österreich im Rahmen einer umfassenden Agrar- und Ernährungswirtschaftsordnung eine Regelung in einer verantwortungsbewußten Gesamtschau vorzunehmen, wodurch den in der Landwirtschaft Tätigen eine Einkommensverbesserung sichergestellt wird und die weiteren Zielsetzungen der agrarischen Wirtschaftslenkungsgesetze verwirklicht werden. Im besonderen wären korrekte Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, die auf die Erfordernisse der heimischen Landwirtschaft Rücksicht nehmen und bei Notwendigkeit einen entsprechenden Importschutz sowie eine Exportförderung vorsehen. Nur auf diese Weise kann die Versorgung der Bevölkerung, insbesondere als Vorsorge für Krisenzeiten und Zeiten gestörter Zufuhren, mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln längerfristig gesichert und der österreichischen Landwirtschaft die Möglichkeit eröffnet werden, auch solche Produktionschancen zu nutzen, welche bisher wegen eines fehlenden Außenhandelschutzes nicht wahrgenommen werden konnten. Dies gilt insbesondere für den Bereich der pflanzlichen Fette und eiweißhaltigen Futtermittel. Eine Inlandproduktion wäre aus vielen Gründen erforderlich, vor allem aber um die derzeit bestehende Auslandsabhängigkeit bei diesen Produkten zu beseitigen sowie um Produktionsalternativen zur Entlastung des Milchmarktes zu ermöglichen. Die Ausschöpfung aller Produktionsmöglichkeiten zu entsprechenden Preisen ist eine der entscheidendsten Voraussetzungen für die Absicherung der bäuerlichen Familienbetriebe und damit auch für die weitere Erhaltung der ländlichen Kultur- und Erholungslandschaft.

Die bisherige Marktentwicklung im Bereich der Milchwirtschaft zeigt deutlich, daß die derzeit geltende Richtmengenregelung mit einer progressiven Finanzierungsbeteiligung der betroffenen

Milcherzeuger die Probleme des Milchmarktes nicht zu lösen vermag, wenn gleichzeitig wesentliche und bei der Einführung der Richtmengenregelung in Aussicht gestellte gesamt- und agrarwirtschaftliche Rahmenbedingungen sowie Begleitmaßnahmen fehlen. Damit die im Marktordnungsgesetz festgelegten Ziele erreicht und gleichzeitig eine befriedigende strukturelle Weiterentwicklung der auf die Milchproduktion angewiesenen Grünland- und Bergbauernbetriebe gewährleistet werden kann, wären entsprechende Produktionsalternativen zu ermöglichen. Die Anwendung des zusätzlichen Absatzförderungsbeitrages als einziges Steuerungsmittel ist unzureichend und nicht zielführend. Vielmehr sollten vernünftige Preisrelationen zwischen Milch und Fleisch (mindestens 7,5 : 1) wieder hergestellt sowie jene Voraussetzungen geschaffen werden, die den Aufbau von wirksamen Produktionsalternativen - wie z.B. Biosprit, Ölsaaten- und Eiweißfutterpflanzenanbau - mit mittelfristig gesicherten Absatz- und Preisverhältnissen sowie die Substitution von bestimmten Agrarimporten ermöglichen. Weiters wäre verstärkt die Weiterentwicklung von Einsatzmöglichkeiten für agrarische Produkte als industrieller Rohstoff anzustreben, eine sinnvolle Bevorratung im Rahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung aufzubauen und Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Zurückdrängung einer bodenungebundenen Agrarproduktion zu setzen.

Die Anlieferungsentwicklung bei Milch hat aber auch gezeigt, daß zwischen dem Milch- und Rinderpreis ein enger Zusammenhang besteht und die Steigerung der Milchanlieferung zu einem wesentlichen Teil auf die ungenügenden Rinderpreise zurückzuführen ist. Zur Entlastung des Milchmarktes wären daher die Preisbänder nach dem Viehwirtschaftsgesetz unter Zugrundelegung betriebswirtschaftlicher Kalkulationen festzusetzen. Ebenso wäre das Instrumentarium des Viehwirtschaftsgesetzes um verbesserte Importregelungen und Exportförderungen zu erweitern und so einzusetzen, daß die Viehpreise möglichst auf Höhe der Preisbandmitte, keinesfalls aber unterhalb der Preisbanduntergrenze zu liegen kommen.

Aufgrund der natürlichen Produktionsbedingungen hat die Milchwirtschaft für Existenz und Einkommen der Salzburger Grünland- und Bergbauern eine weit über dem Österreichischen Durchschnitt liegende Bedeutung. 80 % der Salzburger Bauern sind Milchlieferanten und 85 % befassen sich mit der Rinderhaltung. Außerdem hat sich eine, vor allem für die Existenzsicherung der Bergbauern, bewährte Arbeitsteilung zwischen den Zuchtviehproduzenten in den Berggebieten und den spezialisierten Milchproduzenten im Salzburger Alpenvorland entwickelt. Aufgrund dieser bestehenden Arbeitsteilung erfolgte der Zuchtviehabsatz etwa zu 4/5 in den Salzburger Flachgau. Bedingt durch die klimatische Situation (hohe Niederschläge) ist im Flachgau eine spezielle Abmelkwirtschaft vorherrschend, die ihren Schwerpunkt hinsichtlich der Verarbeitung in der Hartkäseproduktion mit entsprechenden Produktionsauflagen (Silosperrgebiet) hat, sodaß Produktionsalternativen in der Rindermast auf der Basis "Silomais" ausgeschlossen sind. Die Milchmarktregelung mit ihren diesen Umstand vielfach nicht berücksichtigenden Begrenzungen hat nunmehr dazu geführt, daß im Flachgau im verstärkten Umfang Jungvieh, insbesondere Kalbinnen, aufgezogen werden (die Viehzählung vom 3. Dezember weist einen um 5 % höheren Jungviehbestand bzw. Bestand an belegten Kalbinnen auf). Aus diesem Grund hat die Nachfrage nach Zuchtvieh und Nutzvieh aus den Gebirgsgauen beachtlich nachgelassen. Die Auswirkungen treffen also nicht nur die Grünlandbauern im Flachgau, sondern indirekt auch die Züchter der Gebirgsbezirke.

Bei Beibehaltung des derzeit bestehenden Richtmengensystems muß daher sichergestellt werden, daß die ursprünglichen Zielsetzungen dieser für die Milcherzeuger so einschneidenden Maßnahme nicht vernachlässigt werden. Das System sollte primär eine Finanzierungsmodell mit progressiver Finanzierungsbeteiligung für überproportionale Anlieferungszuwächse bleiben, die nur im Export verwertet werden können, um auf diese Weise die Produktion auf die Absatzmöglichkeiten einigermaßen abzustimmen. Für den Milcherzeuger ohne Produktionsalternativen sollte das System jedoch sowohl eine innere (Leistungszunahme) als auch eine äußere (Betriebserweiterung) Strukturanpassung

zulassen und längerfristig den erforderlichen Erzeugungsspielraum absichern. Das bestehende Richtmengensystem kann diesen Zielsetzungen jedoch nicht gerecht werden, wenn damit gleichzeitig sozial-, regional- oder strukturpolitische Probleme gelöst werden sollen.

Der zur Begutachtung vorgelegte Gesetzentwurf trägt weder den Erfordernissen der auf die Milchwirtschaft angewiesenen Landwirtschaftsbetriebe, noch den Zielsetzungen der agrarischen Wirtschaftslenkungsgesetze Rechnung. Anstatt Maßnahmen zu einer wirksamen Strukturhilfe zu bieten, werden lediglich Umverteilungsmaßnahmen innerhalb der Milchwirtschaftsbauern vorgesehen. Weiters wurde im Entwurf der unbefriedigend geregelte Bereich der Getreideproduktion nicht der notwendigen Korrektur unterzogen.

2. Notwendig erscheinende Novellierungsbereiche:

Im Interesse der Milchbauern wären daher bestehende Härten und Schwierigkeiten des Richtmengensystems im Sinne der aufgezeigten Erfordernisse zu mildern und vorzusehen, daß

1. rasch die gesetzlichen Voraussetzungen für den Aufbau und Absatz einer einheimischen Ölsaaten- und Biospritproduktion geschaffen werden;
2. zur Bewältigung von Härtefällen der Exportfinanzierungsanteil des Bundes bei Milch- und Molkereiprodukten aufgestockt wird;
3. freigewordene bzw. zusätzlich verfügbare Richtmengen durch die Förderung freiwilliger Umstellungsmaßnahmen in das Grünland- und Berggebiet umgelenkt werden, um insbesondere die Härten der Milchkontingentierung für Bergbauern und junge Hofübernehmer zu mildern;
4. die gesetzlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Bereitstellung von Bundesmitteln geschaffen werden, um

- 6 -

Bergbauern und jungen Hofübernehmern durch Absenkung des zusätzlichen Absatzförderungsbeitrages die existenznotwendige Aufstockung ihrer Milchrichtmenge zu erleichtern;

5. allen Bergbauern der Zuchtrinder-Exportzuschuß zu gewähren ist;

6. die Erhaltung des milchwirtschaftlichen Verarbeitungsbetriebes der Tauernmilchgenossenschaft in Tamsweg im Interesse der Lungauer Bergbauern und der Arbeitsplatzsicherung durch Produktionsaufträge und die notwendigen Investitionsgenehmigungen des Milchwirtschaftsfonds auf Dauer sichergestellt ist.

In diesem Sinne wäre unter Beachtung der Erfordernisse einer wirksamen Krisenvorsorge die Anhebung der Versorgungsgarantie des Staates von 16 auf 18 % bei gleichzeitiger Anpassung des Rahmens für die Gesamtrichtmenge vorzusehen; ebenso müßten die milchwirtschaftlichen Importe in die Bedarfsmenge miteingerechnet werden.

Zur Steigerung des im wesentlichen stagnierenden Inlandsabsatzes sollten im verstärkten Maße und bei einer breiteren Produktpalette Inlandsverbilligungsaktionen durchgeführt werden.

Bei der Stilllegung von Be- und Verarbeitungsbetrieben sollte unter Beachtung der Zielsetzungen des Marktordnungsgesetzes den Lieferanten hinsichtlich der Zuordnung zu einem Einzugs- und Versorgungsgebiet ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden.

In bezug auf die notwendige Anhebung des Selbstversorgungsgrades bei den pflanzlichen Fetten und Ölen wäre erforderlich, daß die Fettversorgung Österreichs umfassend geregelt wird und die pflanzlichen Fette und Öle ebenso wie die Milch und deren Verarbeitungsprodukte in die Marktordnung mit dem Ziel aufgenommen werden, daß in Österreich eine entsprechende Eigenproduktion, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Krisenvorsorge sowie der Verbesserung der Handelsbilanz, aufgebaut wird.

Weiters wären im bestehenden Ausgleichssystem zur Verbesserung des Leistungsanreizes notwendige Ergänzungen, wie z.B. eine pauschalierte AfA, ein Produktenstützungssystem u.dgl. aufzunehmen.

Für Milchbauern, welche sich in einer existenzbedrohenden Situation aufgrund unbefriedigender Richtmengen und mangels wirtschaftlicher Produktionsalternativen befinden, wären Maßnahmen für eine wirksame Hilfestellung (Härtefallregelung) vorzusehen.

Im Getreideproduktionsbereich wäre im Sinne der Marktordnungsgesetz-Novelle 1983 vorzusorgen, daß der Futtergetreideanbau in den Grünlandgebieten, soweit er für die eigene Futterversorgung im Betrieb dient, vom Verwertungsbeitrag ausgenommen wird. Sichergetellt müßte werden, daß die Übernahme zur Be- und Verarbeitung von Futtergetreide zur Erzeugung von Futterschrot- oder Mischungen bis zum Ausmaß des Bedarfes im landwirtschaftlichen Unternehmen des Erzeugers ebenfalls von der Leistung des Verwertungsbeitrages ausgenommen bleibt. Zur Absicherung der bäuerlichen Veredelungswirtschaft, insbesondere zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit, wäre eine Höchstgrenze für den Verwertungsbeitrag festzusetzen. Weiters sollten im verstärkten Umfang Futtergetreide-Verbilligungsaktionen für Bergbauern durchgeführt werden.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. I:

Auf die verfassungsrechtliche Problematik einer von den Kompetenzartikeln des B-VG abweichenden, wenn auch zeitlich befristeten Zuständigkeitsregelung muß erneut hingewiesen werden. Durch die immer wiederkehrende Verlängerung dieser Sonderkompetenz des Bundes kommt es zu einer Kompetenzverschiebung zuungunsten der Länder, die dem Geist der Bundes-Verfassung im Hinblick auf die grundsätzliche Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern widerspricht und daher entschieden abgelehnt werden muß. Einer derartigen Kompetenzänderung könnte nur dann zugestimmt werden,

wenn sie das Ergebnis von Verhandlungen zwischen Bund und Ländern wäre. Diesfalls könnte auch im Interesse der notwendigen Sicherheit für betriebswirtschaftliche Planungen eine unbefristete Geltungsdauer vorgesehen werden.

Zu Art. II:

Zu 1. (§ 9 Abs. 1): Gegen diese Bestimmung besteht grundsätzlich kein Einwand, wenn klargestellt wird, daß die AfM-Beiträge nicht kumulativ eingehoben werden.

Zu 2. (§ 11 Abs. 2): Eine Versorgungsmöglichkeit für öffentliche Anstalten aus eigenen Betrieben über die Versorgungsgebietsgrenzen hinaus widerspricht der notwendigen Ordnung bei den Versorgungsgebieten und wird daher abgelehnt.

Zu 3. (§ 13 Abs. 1 lit. a): Diese Bestimmung sollte nicht entfallen, weil dadurch die Lieferbeziehung zwischen Be- und Verarbeitungsbetrieben und wirtschaftlichen Zusammenschlüssen gefährdet und eine optimale Versorgungssicherung nicht mehr sichergestellt wäre.

Zu 4. (§ 13 Abs. 4): Die vorgeschlagene Dispositionsermächtigung für das Landwirtschaftsministerium ist abzulehnen. Der Milchwirtschaftsfonds ist auch derzeit bei seinen Entscheidungen an die Zielsetzungen des Marktordnungsgesetzes gebunden, wobei bei Außerachtlassung dieser Zielsetzungen seitens der Staatsaufsicht nicht nur eine Einspruchsmöglichkeit, sondern eine Einspruchsverpflichtung besteht. Darüberhinaus besteht die Gefahr, daß ohne Rücksicht auf die Kosten für das Ausgleichssystem nur die Kosten für die Exportverwertung Dispositionentscheidungen zugrundegelegt werden. Die sozialpartnerschaftliche Konstruktion des Milchwirtschaftsfonds würde hiervon gänzlich unberücksichtigt bleiben.

Zu 5. (§ 14): Die vorgeschlagene Liberalisierung der Direktvermarktung wird in dieser Form abgelehnt, weil aufgrund der Richtmengenregelung und der fehlenden Kontrollmöglichkeiten eine weitere Ausweitung des nicht genehmigten Ab-Hof-Verkaufes die Folge wäre. Eine Lockerung wäre in der Form möglich, daß Milch und

Milchprodukte nur am bäuerlichen Betrieb abgegeben werden dürfen. Für diesen Ab-Hof-Verkauf sollte der Lieferant am Jahresende eine verbindliche Ab-Hof-Verkaufserklärung abgeben. Die gemeldeten Ab-Hof-Verkäufe sollten analog zur Almmilch geregelt werden, d.h. es sollte kein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag hiefür eingehoben werden.

Zu 6. (§ 16 Abs. 3): Diese Bestimmung kann entfallen, da der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Ergebnisse der gegenständlichen Meldungen vom Milchwirtschaftsfonds erhalten kann. Es besteht somit keine sachliche Begründung für das Erfordernis der Meldungen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Diese werden daher wegen des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes abgelehnt.

Zu 8. und 9. (§ 45 Abs. 3 bzw. Abs. 8): Die bisherigen Bestimmungen sollten unverändert in Geltung bleiben. Die vorgeschlagene Änderung würde die Führung und Vertretung des Milchwirtschaftsfonds nach außen stark beeinträchtigen.

Zu 10. (§ 47): Grundsätzlich wird auf die Äußerung zu 8. und 9. verwiesen. Die Einführung einer "kollektiven Führung" macht die Fonds praktisch handlungsunfähig und würde zwangsläufig nur zu einer Verpolitisierung wirtschaftlicher Sachprobleme führen.

Zu 11. (§ 49 Abs. 3): Die Neufassung würde zu einer Unklarheit führen und wird daher abgelehnt. Die bisherige Textierung sollte beibehalten werden.

Zu 12. (§ 53 Abs. 5): Die generelle Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft erscheint höchst bedenklich und ist direkt gegen die sozialpartnerschaftliche Konstruktion der Fonds gerichtet. Strukturiert der Gesetzgeber einen Sachbereich nach dem Modell der Selbstverwaltung, überantwortet er also die betreffenden örtlichen Aufgaben zur Besorgung einem Selbstverwaltungsträger, so hat sich die staatliche Einflussnahme hierauf auf die Wahrnehmung der Aufsicht zu

beschränken. Es liegt diesfalls nicht in der Dispositionsbefugnis des einfachen Gesetzgebers, die Besorgung derselben Aufgaben fakultativ, wahlweise, zeitweilig oder wie immer teilweise staatlichen Behörden zuzuteilen, sofern es sich hiebei nicht um ein Mittel der Aufsicht handelt, wie etwa im Falle der Ersatzvornahme. Aus der dem Gesetzgeber zustehenden Regelung eines Aufgabenbereiches nach dem Prinzip der Selbstverwaltung - die Zulässigkeit ist durch die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes Slg. 8136 und 8215/1977 bestätigt - ergeben sich für den Gesetzgeber inhaltliche Schranken, die nicht einfachgesetzlich überschritten werden können (vgl. VfGH Erk. vom 30.12.1983, G 40/81-17). Soweit zu den verfassungsrechtlichen Bedenken. Darüberhinaus ist aber festzuhalten, daß die bisherigen Möglichkeiten der staatlichen Aufsicht bei Inanspruchnahme durchaus schon ausreichen. Die vorgeschlagene Neubestimmung wird daher nachdrücklich abgelehnt.

Zu 14. (§ 57b lit. b): Es wird vorgeschlagen, den Anteil der Milchmenge, die den Inlandsabsatz um 6 % übersteigt, durch Mittel aus dem allgemeinen Absatzförderungsbeitrag zu decken.

Zu 15. (§ 57c Abs. 4 und 5): Die vorgeschlagene Regelung sollte nicht nur auf die Bergbauernbetriebe der Zone III eingeschränkt werden. Es wird vielmehr die Befreiung aller Bergbauernbetriebe von der Leistung des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages vorgeschlagen, wobei die Finanzierung durch zusätzliche Bundesmittel zu erfolgen hat. Keinesfalls darf diese Befreiung zu Lasten aller übrigen Milcherzeuger gehen.

Zu 16. (§ 57e Abs. 4): Grundsätzlich positiv wird der Wegfall der Überlieferung als einziges Kriterium der Aufstockung betrachtet. Die vorgeschlagene Verteilung der freiwerdenden Richtmengen schließt jedoch einen beträchtlichen Teil von Milchlieferanten, vor allem Vollerwerbsbetriebe ohne Produktionsalternativen zur Milcherzeugung, von einer weiteren Strukturanpassung völlig aus. Andererseits sind keine Kriterien vorgesehen, die sicherstellen,

daß nicht auch Richtmengen an Betriebe zugeteilt werden, die sie nicht unbedingt benötigen. Für Betriebe mit Produktions- und Einkommensalternativen fehlt jedoch jeder Anreiz, Richtmengen aufzugeben. Es sollten daher wiederum Förderungsaktionen eingeführt werden, wie z.B. die aufgelassene Milchlieferverzichtsprämie. Positiv wird noch angemerkt, daß ein Bezug zur Grünlandausstattung der Aufstockungsbetriebe hergestellt wird.

Zu 17. (§ 57e Abs. 5): Der Ausdruck Milchlieferung statt Milcherzeugung wird begrüßt, die vorgeschlagene Höchstgrenze von 80.000 kg wird jedoch abgelehnt. Sie widerspricht in diesen Fällen der im Gesetz ausdrücklich verankerten Hofgebundenheit von Einz尔richtmengen.

Zu 18. (§ 57f Abs. 1): Die vorgeschlagene Textierung wird abgelehnt. Vorgesehen werden sollte eine Gesamtrichtmenge für das betreffende Wirtschaftsjahr, die die Bedarfsmenge um 24 % übersteigt. Dieser Prozentsatz ergibt sich aus 18 % Bundesanteilen und 6 % allgemeiner Absatzförderungsbeitrag.

Zu 20. (§ 57g Abs. 1): Die Beschränkung der Neulieferantenregelung auf Bergbauern- und Ansiedlerbetriebe wird aus Gründen der ungleichen Behandlung von bäuerlichen Betrieben abgelehnt. Sinnvollerweise sollte jedoch bei der Neulieferantenregelung für die Obergrenze der möglichen Richtmenge ein Flächenbezug hinsichtlich des verfügbaren Grünlandes des Neulieferanten eingebaut werden.

Zu 21. und 22. (§ 57i Abs. 1 und Abs. 2): Die Festsetzung der Absatzförderungsbeiträge fällt in die ausschließliche Kompetenz des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft. Daher wird die Übertragung dieser Kompetenz auf den Milchwirtschaftsfonds abgelehnt. Die Absatzförderungsbeiträge sollten insgesamt nur in einem für die Bedeckung der Finanzierungserfordernisse notwendigen Ausmaß festgesetzt werden, wobei der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag maximal 2/3 des preisgeregelten Erzeuger-milchpreises betragen sollte.

- 12 -

Zu 23. und 24. (§ 57i Abs. 3 und Abs. 5): Diese Bestimmung wird grundsätzlich begrüßt, doch sollte die Regelung beibehalten werden, wonach der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Höhe festzusetzen hat.

Zu 29. (§ 58a Abs. 3): Die Verschärfung dieser Bestimmung, wo-durch bereits unvollständige Angaben zu einer Verwaltungsstrafe bis zu S 50.000 führen können, erscheint problematisch.

Auf den Umstand, daß auch das novellierte Marktordnungsgesetz nur dann zu einer wirtschaftlich sinnvollen Regelung führen kann, wenn gleichzeitig die unter Punkt 1. bzw. unter Punkt 2. der Stellungnahme angeführten Maßnahmen getroffen werden, muß abschließend nochmals hingewiesen werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

